ENTSCHEIDUNGEN

Straße

Art. 17, 29 CMR

- 1. Die Klausel eines Transportauftrages »Bitte stellen Sie sicher, dass ausreichender Versicherungsschutz besteht. (...) Den Lkw nur auf bewachten Parkplätzen halten, deren Sicherheit den Vorgaben Ihrer Versicherung entspricht.« ist dahin auszulegen, dass das Parken auf unbewachten Parkplätzen zu unterlassen ist.
- Der Verstoß gegen entsprechende Sicherheitsvorgaben begründet ein qualifiziertes Verschulden nach Art. 29 CMR.

[Leitsätze der Redaktion]

Hans. OLG Bremen, Urt. v. 10.08.2018 - 2 U 7/18

(Vorinstanz: LG Bremen, Urt. v. 12.12.2017 – 11 O 137/16 [TranspR 2018, 390])

I.

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche wegen des Diebstahls von 317 Kartons a-Sportbekleidung gegen die von ihr zu fixen Kosten mit dem LKW-Transport von Bremen nach Frankreich beauftragte Beklagte geltend.

Die Klägerin war mit dem Transport der insgesamt 714 Kartons von der sie unterstützenden Nebenintervenientin zu 1), diese wiederum von der Fa. A beauftragt worden. Die Beklagte beauftragte die auf ihrer Seite dem Rechtsstreit beigetretene Nebenintervenientin zu 2) und diese wiederum eine weitere polnische Firma, die den Transport durch ihren Fahrer mittels eines Planen-LKWs ausführen ließ.

In dem von der Klägerin der Beklagten erteilten schriftlichen Auftrag vom 26.01.2016 heißt es auf S. 2:

Bitte stellen Sie sicher, dass ausreichender Versicherungsschutz besteht. Ware darf weder ab noch umgeladen werden. Den LKW nur auf bewachten Parkplätzen halten, deren Sicherheit den Vorgaben Ihrer Versicherung entspricht.

Der Fahrer übernahm die Ware am 27.01.2016 mittags in Bremen, parkte den LKW nach gut 300 km Fahrt auf dem an der BAB 40 nahe der holländischen Grenze in Nordrhein-Westfalen gelegenen unbewachten Rastplatz »Tomm Heide« und übernachtete in der Fahrerkabine. Am nächsten Morgen stellte er fest, dass die Plane aufgeschnitten und ein Teil der Ladung entwendet worden war.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage einen Gesamtschaden i.H.v. 75.090,96 € zzgl. Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 2.378,00 € geltend gemacht. Sie hat ebenso wie die Nebenintervenientin zu 1) die Auffassung vertreten, die Beklagte treffe ein qualifiziertes Verschulden, weil der LKW weisungswidrig auf einem unbewachten, unbeleuchteten, angeblich für Ladungsdiebstähle bekannten Rastplatz ohne jede Serviceeinrichtung an einer nachts

kaum befahrenen Straße geparkt worden sei, obwohl – unstreitig – im Umkreis von 50 km gleich mehrere bewachte Parkplätze in frei zugänglichen Verzeichnissen ausgewiesen seien. Die Beklagte wie auch der Unterfrachtführer hätten zudem von dem Inhalt der besonders diebstahlsgefährdeten Ladung Kenntnis gehabt. Es sei auch nicht ersichtlich, dass der Fahrer wegen der Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten genötigt gewesen sei, dort zu parken.

Die Beklagte und die Nebenintervenientin zu 2) haben einen Weisungsverstoß in Abrede genommen und gemeint, dass es sich bei dem Hinweis im Auftragsschreiben nicht um eine sicherheitsrelevante Weisung, aufgrund besonderer Diebstahlsgefahr nur auf bewachten Parkplätzen zu parken, gehandelt habe. Es sei vielmehr lediglich darum gegangen, den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Jedenfalls habe es sich um eine unklare AGB-Klausel gehandelt. Gegen Vorgaben ihres Verkehrshaftpflichtversicherers habe die Beklagte nicht verstoßen. Hinweise auf diebstahlsgefährdetes Gut habe sie nicht erhalten. Die Anforderung zur Ansteuerung eines bewachten Parkplatzes mit freiem Stellplatz sei zudem unerfüllbar, zumal solche nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort verfügbar seien und auch zusätzliches Geld kosteten. Ansonsten habe es sich um einen ganz normalen Diebstahl gehandelt. Der Planen-LKW sei schließlich vertragsgerecht

Das Landgericht Bremen, 1. Kammer für Handelssachen, hat nach Vernehmung von Zeugen der Klage mit – gem. § 319 ZPO berichtigtem – Urteil vom 12.12.2017 nur i.H.v. 29.657,23 € zzgl. Zinsen sowie außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.358,86 € stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt:

Die Klägerin habe gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch in der titulierten Höhe gem. Art. 17, 23 CMR. Über die Beschränkung des Art. 23 Abs. 3 CMR hinausgehenden vollen Schadensersatz schulde die Beklagte nicht, weil die Voraussetzungen des Art. 29 CMR nicht vorlägen.

Der Beklagten könne nicht vorgeworfen werden, einen Planen- und nicht einen Koffer-LKW eingesetzt zu haben, wie näher ausgeführt wird. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei nicht davon auszugehen, dass die Beklagte Kenntnis vom Inhalt der Kartons und damit von der konkreten Gefahrenlage gehabt habe. Die Beklagte treffe auch nicht deshalb ein qualifiziertes Planungsverschulden, weil sie nicht dafür gesorgt habe, dass nur bewachte Parkplätze angefahren würden. Eine klare Anweisung der Klägerin habe insoweit nicht bestanden. Die Anweisung habe erkennbar auf das Interesse des Auftraggebers daran, dass der Auftragnehmer bestehenden Versicherungsschutz nicht gefährde, gezielt. Eine solche klare Anweisung ergebe sich auch nicht aus der Aussage des Zeugen W, der erläutert habe, die Anweisung wie im Auftrag weitergegeben zu haben.

Die Haftung beschränke sich daher auf 8,33 Sonderziehungsrechte pro kg entwendeter Ware, die gem. § 287 ZPO auf 2.808 kg geschätzt werde. Der Zinsanspruch und An-

spruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten folgten aus dem Gesichtspunkt des Verzuges.

 $[\ldots]$

Mit ihrer gegen dieses Urteil gerichteten Berufung verfolgt die durch die Nebenintervenientin zu 1) unterstützte Klägerin ihren erstinstanzlich gestellten Klagantrag mit Ausnahme der nunmehr auf eine Forderung in Höhe von insgesamt 1.752,90 € reduzierten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten weiter. Die Klägerin und die Nebenintervenientin zu 1) rügen die Ansicht des Landgerichts zur Auslegung der Klausel auf S. 2 des der Beklagten erteilten Auftrags. Auch die Berufungsbeklagte selbst bzw. ihre Disposition sei nach der Aussage des Zeugen W zudem eindeutig von der Verpflichtung ausgegangen, nur bewachte Parkplätze anfahren zu dürfen.

Unabhängig davon folge das grobe Verschulden der auf Frankreichtransporte spezialisierten Beklagten aus einer groben Verletzung von Organisationspflichten. Der Zeuge Whabe nach seinen Angaben nicht einmal gewusst, welche Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf bewachte Parkplätze der Haftpflichtversicherer stelle und diese deshalb auch nicht an den Fahrer weitergeben können. Das Landgericht habe ferner erstinstanzlichen Vortrag der Klägerin zur tatsächlichen Forderung des Versicherers der Beklagten, nur bewachte Parkplätze anzusteuern, übergangen. Abgesehen davon sei die Auswahl des Parkplatzes unter mehreren weiteren Gesichtspunkten mangelhaft gewesen, wie bereits vorgetragen. Zumindest der Fahrer habe zudem aufgrund der Eintragung im Frachtbrief um die Warenart und damit um deren Diebstahlsgefährdung gewusst.

Die Beklagte beantragt unter Verteidigung des Urteils die Zurückweisung der Berufung.

[...]

II.

Die Berufung der Klägerin ist statthaft (§ 511 ZPO) und auch im Übrigen zulässig, insbesondere in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 517, 519, 520 ZPO).

Die Berufung ist auch begründet.

Der Klägerin steht der von ihr geltend gemachte Schadensersatzanspruch gem. Art. 17 Abs. 1, 3, 29 CMR in voller Höhe zu, weil die Beklagte sich auf die Haftungsbeschränkung des Art. 23 Abs. 3 CMR gem. Art. 29 CMR nicht berufen kann.

Gem. Art. 29 CMR kann sich der Frachtführer auf haftungsausschließende oder – begrenzende Bestimmungen nicht berufen, wenn er oder einer seiner Gehilfen den Schaden vorsätzlich oder durch ein Verhalten, das nach dem Recht des angerufenen Staates dem Vorsatz gleichsteht, verursacht hat. Bei Klagen vor deutschen Gerichten sind im Rahmen von nach dem 30.06.1998 abgeschlossenen Frachtverträgen solche Verstöße funktionell gleichwertig, die leichtfertig in dem Bewusstsein begangen werden, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird (Koller, Transportrecht, 9. Aufl., Art. 29 CMR Rn. 3; BGH TranspR 2010, 437 ff. Rn. 20 m.w.N.). Das Tatbestandsmerkmal der Leichtfertig-

keit erfordert einen besonders schweren Pflichtenverstoß, bei dem sich der Frachtführer oder seine Leute in krasser Weise über die Sicherheitsinteressen des Auftraggebers hinweggesetzt haben (BGH a.a.O. Rn. 24).

Diese Voraussetzungen für eine unbeschränkte Haftung sind im vorliegenden Fall jedenfalls deshalb zu bejahen, weil entgegen der im Auftragsschreiben vom 26.01.2016 erteilten schriftlichen Weisung der LKW über Nacht auf einem unbewachten Autobahnrastplatz abgestellt worden ist.

Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht, die das Landgericht geteilt hat, beinhaltete die fragliche von der Klägerin verwendete Klausel eine klare Weisung dahin, dass das Parken auf unbewachten Parkplätzen zu unterlassen sei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie ein verständiger und redlicher Vertragspartner unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise versteht, wobei nicht die Verständnismöglichkeiten des konkreten, sondern die des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen sind. Ansatzpunkt für die nicht am Willen des konkreten Vertragspartners zu orientierende Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist in erster Linie der Vertragswortlaut. Ist dieser nicht eindeutig, kommt es für die Auslegung entscheidend darauf an, wie der Vertragstext aus Sicht der typischerweise an Geschäften der in Rede stehenden Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner beachtet werden muss. Verbleiben nach Ausschöpfung aller danach in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten Zweifel und sind zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar, kommt die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung. Völlig fernliegende Auslegungsmöglichkeiten, von denen eine Gefährdung des Rechtsverkehrs nicht ernsthaft zu befürchten ist, bleiben dabei außer Betracht (BGH, NJW-RR 2014, 215 f., Rn. 25 m.w.N.).

Bereits der Wortlaut der Klausel lässt eine einschränkende Auslegungsmöglichkeit in dem vom Landgericht für jedenfalls denkbar gehaltenen Sinn als fernliegend erscheinen. Dagegen, dass die Klausel ausschließlich dem Aufrechterhalt des Versicherungsschutzes des Auftragnehmers insofern dienen könnte, als für das Anfahren bewachter Parkplätze nur dann Sorge zu tragen sein soll, wenn dies der Vorgabe des Verkehrshaftpflichtversicherers entspricht, spricht bereits der Umstand, dass das Adjektiv »bewachten« im 2. Satz für diesen Fall keinen Sinn ergibt. Ein derartiges Verständnis wäre dem fraglichen Satz vielmehr nur ohne dieses Wort beizumessen. Der eindeutige Wortlaut der Weisung besagt demgegenüber, dass nur auf bewachten Parkplätzen gehalten werden darf und die Sicherheit dieser Parkplätze in ihrer konkreten Ausgestaltung den - dem Vertragspartner ja bekannten - Vorgaben des Versicherers entsprechen muss. Jedem durchschnittlichen Vertragspartner in der Situation der Beklagten erschließt sich aus dem Wortlaut der durch Fettdruck hervorgehobenen Klausel, dass das Anfahren unbewachter Parkplätze zum Zwecke des unbeaufsichtigten Parkens zu unterlassen ist Zutreffend verweist die Klägerin in diesem Zusammenhang auch auf das der Aussage des Zeugen W zu entnehmende dahingehende eigene Verständnis des Disponenten der Beklagten.

Das Abstellen des LKW auf dem unbewachten und in jeder Hinsicht ungesicherten Rastplatz »Tomm Heide« rechtfertigt unter diesen Umständen die Annahme einer die unbeschränkte Haftung herbeiführenden bewussten Leichtfertigkeit (vgl. OLG München RdTW 2015, 140 [= TranspR 2015, 393]; OLG Celle, TranspR 2015, 159; BGH TranspR 2010, 437). Die Anweisung zum Halten auf bewachten Parkplätzen diente ersichtlich der Sicherung hochwertigen, diebstahlsgefährdeten Transportgutes. Über dieses Sicherheitsinteresse der Auftraggeberin hat sich der Fahrer des von der Nebenintervenientin zu 2) beauftragten Frachtführers in krasser Weise hinweggesetzt, sofern ihm, wie von dem Zeugen W bekundet, die Anweisung, nur bewachte Parkplätze anzusteuern, weitergegeben worden ist. Ob der Zeuge W und/oder der Fahrer konkrete Kenntnis davon hatten, dass es sich bei dem Inhalt der offenbar unbeschrifteten Kartons um Sportbekleidung der Fa. A handelte, kann unter diesen Umständen dahinstehen.

Aber auch die Beklagte selbst trifft ein besonders schwerwiegendes Verschulden, weil sie nicht für die verlässliche Umsetzung der ihr erteilten Weisung Sorge getragen hat. Nach Angaben des Zeugen W hat dieser lediglich dem bei der Beklagten nicht angestellten Fahrer eine entsprechende telefonische Anweisung gegeben. Dass und ggf. in welcher Weise die Beklagte dem von ihr beauftragten Frachtführer eindeutige vertragliche Vorgaben gemacht hat, legt sie nicht dar. Auch hat die Beklagte, deren zuständiger Mitarbeiter W nicht einmal gewärtig war, welche Vorgaben der Verkehrshaftpflichtversicherer in Bezug auf die Sicherheit der anzufahrenden Parkplätze machte, nicht dafür Sorge getragen, dass jedenfalls dem Fahrer eine Liste oder anderweitige Information über längs der Fahrtroute ansteuerbare bewachte Parkplätze mitgegeben wurde.

Mit ihrem Einwand, die Anforderung zur Ansteuerung eines bewachten Parkplatzes mit freiem Stellplatz sei unerfüllbar, kann die Beklagte nicht gehört werden. Unwidersprochen hat die Klägerin im Umkreis von 50 km von dem tatsächlich angefahrenen Rastplatz mehrere bewachte Abstellmöglichkeiten aufgezeigt, die ohne weiteres in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen aufzufinden waren. Dass alle diese Plätze etwa ohne jede freie Stellmöglichkeit gewesen wären, behauptet die Beklagte nicht. Ersichtlich hat der Fahrer entsprechende Erkundigungen auch nicht eingezogen, bevor er sich entschloss, auf dem Platz »Tomm Heid«, der in keiner Weise den Anforderungen entsprach, die Nacht zu verbringen. Der Umstand, dass bewachte Parkplätze zusätzliches Geld kosten, entlastet die Beklagte ebenso wenig, zumal sie ihren Frachtlohn entsprechend anzupassen vermochte. Sollte dem nicht so gewesen sein, hätte sie den Auftrag ablehnen bzw. vor Auftragsannahme klar darauf hinweisen müssen, dass die Weisung von ihr nicht umgesetzt werden könne.

Weitere die Beklagte oder ihre Gehilfen ggf. entlastende Umstände sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Ist hinsichtlich des die Haftung begründenden Tatbestands von einem qualifizierten Verschulden i.S.v. Art. 29 Abs. 1 CMR auszugehen, das, wie im vorliegenden Fall, seiner Art nach als Schadensursache ernsthaft in Betracht kommt, obliegt es dem beklagten Frachtführer, im Prozess solche Umstände vorzutragen und ggf. zu beweisen, die gegen die Kausalität des festgestellten Sorgfaltspflichtverstoßes sprechen (BGH TranspR 2010, 437 ff. Rn. 32 m.w.N.). Solche Umstände hat die Beklagte indes nicht vorgetragen.

[...]

Anmerkung:

Bei der vorabgedruckten Entscheidung handelt es sich um das Berufungsurteil zu der in TranspR 2018, S. 390 ff. abgedruckten Entscheidung des Landgerichts Bremen.

Die Beklagte hat gegen die Entscheidung des OLG Bremen Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten mit Beschl. v. 06.06.2019, Az. I ZR 152/18, nach § 543 II 1 ZPO zurückgewiesen.

Rechtanwalt Benjamin Grimme, Hamburg

§ 438 HGB

- 1. Die Beweislast für den Verlust und die Beschädigung der Güter liegt bei dem Ersatzberechtigten, so dass dieser beweisen muss, dass die Güter im Zeitpunkt der Übergabe unbeschädigt waren.
- 2. Zwar kommt die Vermutung des § 438 Abs. 1 und 2 HGB bei einer form- und fristgerechten und inhaltlich ausreichend konkretisierten Anzeige nicht zum Tragen, dies führt jedoch nicht zu einer Umkehr der Beweislast.

[Leitsätze der Redaktion]

LG Dessau-Roßlau, Urt. v. 20.06.2019 - 7 S 10/19

(Vorinstanz: AG Wittenberg, Urt. v. 18.12.2018 – 8 C 37/18)

Gründe:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus einem Frachtvertrag geltend.

 $[\dots]$

Das Amtsgericht Wittenberg hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klägerin weder in ausreichendem Maße dargelegt noch bewiesen habe, dass das von der Beklagten transportierte Paket und dessen Inhalt bei dem Empfänger des Paketes in einem beschädigten Zustand angekommen war. Eine Annahme des Paketes im beschädigten Zustand habe die Vernehmung des Zeugen S nicht belegen können, da dieser nach seinen Ausführungen das Paket nicht in Empfang genommen habe. Der Vortrag der Beklagten, dass das Paket durch den Empfänger ohne jeglichen Vorbehalt entgegengenommen wurde, sei daher nicht widerlegt. Es fehle jedenfalls an ausreichendem Vortrag, dass es ausschließlich während des Transportes bzw. während des Besitzes durch die Beklagte zu einer Beschädigung kam bzw. gekommen sein könnte. Nach den zu den Akten gereichten Ausführungen einer Vertreterin des Empfängers habe das